

Rahmenausbildungsordnung (RAO)

für die Aus- und Fortbildung zum

„Hegemeister VJN“

in der Fassung vom 01.01.2025



Inhalt

Präambel	3
§ 1 Ernennungsvoraussetzungen	3
§ 2 Theoretische und praktische Kenntnisse; Ausbildungsmodule	3
2.3 Hege	4
2.3.1 Wildhege	4
2.3.2 Biotophege	4
2.4 Schutz des Wildes	4
2.5 Schießen / Waffen / Munition / Optik	4
2.6 Jagdarten	4
2.7 Jagdliche Einrichtungen	4
2.8 Wildbewirtschaftung	4
2.9 Land- und Waldbau	4
2.10 Natur- und Umweltschutz	4
2.11 Jagdhilfstiere	4
2.12 Jagdrechtliche Bestimmungen	4
2.13 Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation	4
2.14 Jagdliches Brauchtum	5
2.15 Anschusseminar	5
§ 3 Ausbildungsumfang	5
§ 4 Durchführung der Ausbildung	5
4.5 Ausbildungsnachweise	6
§ 5 Abschlussarbeit	6
§ 6 Referat oder Fachgespräch	6
§ 7 Ernennung	7

Präambel

Der Verband der Jagdaufseher Niedersachsen e.V. (VJN) hat sich zur Aufgabe gemacht, seine Mitglieder und interessierte in verschiedenen Fachgebieten Aus- und Weiter zu bilden. Zur Anerkennung Ihrer erbrachten Leistungen sollen Sie unter folgenden Voraussetzungen für Ihre Außergewöhnlichen Leistungen ausgezeichnet werden.

§ 1 Ernennungsvoraussetzungen

Um die Anerkennung zum „Hegemeister VJN“ zu erwerben, hat jeder Anwärter die nachfolgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

- 1.1 Jagdpachtfähigkeit im Sinne des § 11 Abs. 5 BJagdG
- 1.2 Gültiger Jahresjagdschein
- 1.3 Abgeschlossene Ausbildung zum Jagdaufseher oder Wildtierschützer entsprechend den landesrechtlichen Vorschriften
- 1.4 Mitgliedschaft im Verband der Jagdaufseher Niedersachsen e.V. (VJN e.V.)
- 1.5 Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Fangjagdlehrgang
- 1.6 Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang zur Wildbrethygiene / Schulung zur „kundigen Person“ i.S.d. § 4 Abs. 1 Tier-LMHV
- 1.7 Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Schulung einer anerkannten Stelle (z.B. TÜV, DEULA, Forst) zum sicheren Umgang mit der Motorsäge
- 1.8 Nachweis über eine mindestens 3-jährige, aktive praktische Tätigkeit:
 - 1.8.1 - als amtlich bestätigter Jagdaufseher / amtlich anerkannter Wildtierschützer oder
 - 1.8.2 - als gesetzlich zum Jagdschutz Berechtigter i. S. d. § 25 BJG ohne amtliche Bestätigung oder
 - 1.8.3 - als nicht bestätigter Jagdaufseher / Wildtierschützer
 - 1.8.4 - als Berufsjäger oder im Forstdienst

§ 2 Theoretische und praktische Kenntnisse; Ausbildungsmodule

- 2.1 Der Bewerber hat theoretische und praktische Kenntnisse nachzuweisen, die von Art, Umfang und Ausbildungsdauer in dieser Verordnung festgelegt werden. Die Erfüllung der Module sollte in der Regel nicht länger als 10 Jahre her sein.
- 2.2 Bei Berufsjägern oder forstlich ausgebildeten Personen gelten die erforderlichen Kenntnisse aufgrund ihrer Ausbildung als nachgewiesen. Berufsjäger ist, wer mindestens die Prüfung zum Revierjäger; forstlich ausgebildet, wer mindestens die Laufbahnprüfung für den gehobenen Forstdienst erfolgreich abgeschlossen hat.

Die Ausbildungsbereiche werden in zehn Module aufgeteilt:

- 2.3 Hege**
 - 2.3.1 Wildhege:**

Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildbestandes, art- und sachgerechte Bejagung.
 - 2.3.2 Biotophege:**

Schutz und Verbesserung der Lebensräume der wildlebenden Tiere, Land- und Waldbau.
- 2.4 Schutz des Wildes:**

Artenschutz, Schutz vor Wildunfällen, Erkennen von und Schutz vor Wildkrankheiten, Jagdschutz.
- 2.5 Schießen / Waffen / Munition / Optik**

Jagdliches Schießen, Schießen in der Bewegung („Drückjagdschein“), Beherrschung der tierschutzgerechten Fangschuss- und Abfangtechniken; Ein- und Anschießen der Waffen.
- 2.6 Jagdarten**

Organisation und Durchführung von Bewegungsjagden auf Hoch- und Niederwild, Beherrschung der VSG 4.4 (vorm. UVV „Jagd“), Kenntnisse der Wasserjagd; Führung von Jagdgästen.
- 2.7 Jagdliche Einrichtungen**

Planung und Erstellung von jagdlichen Einrichtungen nach VSG 4.4; Erstellung von Fütterungseinrichtungen und Kurrungen.
- 2.8 Wildbewirtschaftung:**

Wildfütterung, sachgerechte Bejagung und Verwertung des Wildes, Schutz vor Prädatoren, Wildvermarktung einschl. der gesetzlichen Vorschriften, Wildschäden erkennen, bewerten und vermeiden, Umgang mit Wildunfällen.
- 2.9 Land- und Waldbau**

Erstellung von Äsungs-, Ruhe- und Wildschutzflächen.
- 2.10 Natur- und Umweltschutz:**

Kenntnis der Umwelt-, Tier- und Naturschutzvorschriften, Artenschutz.
- 2.11 Jagdhilfstiere**
 - 2.11.1 Jagdhundewesen, Sachkunde gem. Tierschutzgesetz, Erste Hilfe beim Hund,
 - 2.11.2 Grundkenntnisse des Frettierens,
 - 2.11.3 Grundkenntnisse der Beizjagd.
- 2.12 Jagdrechtliche Bestimmungen**

Kenntnisse des Bundes- und Landesrechts unter besonderer Berücksichtigung des Jagdschutzes sowie der waffenrechtlichen Bestimmungen; Lebensmittel- und Tierhygienevorschriften.
- 2.13 Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation**

Öffentlichkeitsarbeit, Umgang mit der erholungssuchenden Bevölkerung, Konfliktschulung, Waldpädagogik, Rhetorik

- 2.14 Jagdliches Brauchtum
Kenntnisse der Jagdsignale, Strecke legen
- 2.15 Anschusseminar

-Beispiele nicht abschließend-

§ 3 Ausbildungsumfang

Der Ausbildungsumfang innerhalb der einzelnen Module gem. Ziff. 2.1 beträgt mindestens 136 Stunden (Zeitstunde á 60 min.) und wird wie folgt festgelegt:

- 3.1 Hege: 8 Stunden
- 3.2 Schießen / Waffen / Munition / Optik: 16 Stunden
- 3.3 Jagdarten: 8 Stunden
- 3.4 Jagdliche Einrichtungen: 16 Stunden
- 3.5 Wildbewirtschaftung: 16 Stunden, davon mindestens 8 Stunden Wildschaden
- 3.6 Land- und Waldbau: 8 Stunden
- 3.7 Natur- und Umweltschutz: 8 Stunden
- 3.8 Jagdhilfstiere/Jagdhunde: 16 Stunden
- 3.9 Jagdrechtliche Bestimmungen: 16 Stunden
- 3.10 Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation: 8 Stunden
- 3.11 Jagdliches Brauchtum: 8 Stunden
- 3.12 Anschusseminar: 8 Stunden

§ 4 Durchführung der Ausbildung

- 4.1 Die Ausbildung wird von vom VJN e.V. eigenverantwortlich durchgeführt.
- 4.2 Die Ausbildungsmodule sind für alle Mitglieder des VJN e.V. zugänglich.
- 4.3 Bei der Auswahl der Referenten ist auf Folgendes zu achten:
 - 4.3.1 Die Referenten haben in ihrem Fach gute bis sehr gute Kenntnisse und Fähigkeiten dem Vorstand des VJN e.V. vorzuweisen („Akkreditierung“).
 - 4.3.2 Die Referenten müssen über die Fähigkeit verfügen, ihre Kenntnisse allgemeinverständlich zu vermitteln.
 - 4.3.3 Die Referenten sind verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden und in ihrem Fach auf dem aktuellen Stand zu sein.
 - 4.3.4 Die Referenten sollen über moderne Lehrmittel verfügen (Beamer, Leinwand, Exponate, etc.) oder diese vom jeweiligen Verband zur Verfügung gestellt bekommen.

- 4.3.5 Die Referenten sollen fachlich und waidmännisch Vorbildfunktion haben und die ethischen Grundsätze des Verbandes tragen.
- 4.4 Der Verband hat darauf zu achten, dass die Anzahl der Teilnehmer dem Inhalt der Lehrveranstaltung angepasst ist.
- 4.5 Ausbildungsnachweise
 - 4.5.1 Der Nachweis über die Fortbildung wird durch ein geeignetes Formblatt/Ausbildungsheft geführt.
 - 4.5.2 Über die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung wird zusätzlich eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt. Diese soll das Thema, den Inhalt und die Zeitdauer der Fortbildungsveranstaltung beinhalten. Findet eine Überprüfung des erlernten Wissens statt, so soll auch dies in die Teilnahmebescheinigung aufgenommen werden.
 - 4.5.3 Fortbildungsveranstaltungen von Drittanbietern werden anerkannt, wenn sie dem Inhalt und der Qualität der hier beschlossenen Fortbildung entsprechen.
 - 4.5.6 Als Teilnahme gilt auch die Teilnahme als Referent einer Fortbildungsveranstaltung. Eine entsprechende berufliche oder sonstige Vorbildung kann vom Vorstand des VJN e.V. als abgeleistete Teilnahme an einem Fortbildungsmodul anerkannt werden, sofern Umfang, Inhalt und Qualität der zu Grunde liegenden Ausbildung der RAO VJN e.V. entsprechen und die Tätigkeit noch aktiv ausgeübt wird. Bei nicht mehr aktiver Ausübung sollte die aktive Tätigkeit nicht länger als 10 Jahre zurückliegen.

§ 5 Abschlussarbeit

- 5.1 Der Teilnehmer hat nach Absolvierung aller erforderlichen Module ein selbst gewähltes Thema aus einem der Ausbildungsmodule schriftlich auszuarbeiten.
- 5.2 Die Ausarbeitung kann mit Einverständnis des Verfassers veröffentlicht werden, um den als Fachlektüre und zur Weiterbildung zu dienen.

§ 6 Referat oder Fachgespräch

- 6.1 Erfüllt der Bewerber die Voraussetzungen zur Ernennung zum Hegemeister VJN, d.h., hat er alle Module absolviert und die Abschlussarbeit verfasst, so stellt er einen entsprechenden Antrag gem. Anlage 1. an den Vorstand.

Dem Antrag sind die Nachweise über die abgeleisteten Ausbildungsmodule sowie ein Exemplar der Abschlussarbeit beizufügen.
- 6.2 Es besteht auch die Möglichkeit, anstatt einer schriftlichen Abschlussarbeit in einem Fachgespräch oder einem Referat von mind. 30 Minuten Dauer seine Fachkenntnisse zu dem ausgewählten Thema, der Prüfungskommission vorzustellen. Die Prüfungskommission besteht aus drei fachkundigen Personen und wird durch den Vorstand des VJN e.V. bestimmt.
- 6.3 Anschließend wird das Referat/Abschlussarbeit nach Beratung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Benotung der Arbeit findet nicht statt.

§ 7 Ernennung

- 7.1 Nach erfolgreicher Absolvierung entscheidet der Vorstand des VJN e.V. unter Mitwirkung der Prüfungskommission über die Ernennung.
- 7.2 Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand, der dem Bewerber die Ernennungsurkunde und den Aufnäher nach anliegendem Muster (Anlage 2) in angemessenem Rahmen überreicht.
- 7.3 Diese Rahmenausbildungsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft. Sie gilt rückwirkend für alle begonnenen Ausbildungen zum Hegemeister oder auch anderer Verbände.
- 7.4 Alle bereits erfolgreich erworbenen Titel wie Revierhegemeister (BDJV e.V.), Hegemeister NRW, Wildhüter etc. können unter Vorlage der Ernennungsurkunde beim Vorstand den Titel zum Hegemeister VJN e.V. beantragen.

Cuxhaven, 01.01.2025

Für den Vorstand:

Im Original gezeichnet

Daniel Aebker

- 1. Vorsitzender -

Im Original gezeichnet

Sabine Neumann-Heinen

- 2. Vorsitzende -